

Erklärung zur Unternehmensführung

Gemäß § 289a HGB fasst die Bechtle AG unter dieser Erklärung Angaben zu Corporate Governance zusammen:

- Die Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG
- Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden
- Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

Weitere Angaben hierzu finden sich im Konzernlagebericht der Bechtle AG im Corporate Governance-Bericht.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex.

Am 5. Februar 2015 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung erneuert und den Aktionären auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft zugänglich gemacht.

Unternehmensführungspraktiken.

Die Bechtle AG beachtet in allen ihren Ländermärkten die jeweiligen Gesetze und Normierungen. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus wenden das Unternehmen sowie seine Mitarbeiter folgende Unternehmensführungspraktiken an:

- die Bechtle Firmenphilosophie,
- den Bechtle Nachhaltigkeitskodex,
- den Bechtle Verhaltenskodex (Code of Conduct) und
- die Bechtle Führungsgrundsätze

Diese Publikationen bilden den Rahmen für unser unternehmerisches Denken und Handeln. Sie dienen den Mitarbeitern der Bechtle AG zur Orientierung und Sicherstellung einer korrekten Anwendung der Unternehmensführungspraktiken und sind sichtbares Zeichen unserer gesellschaftlichen Verantwortung. Die Bechtle Führungsgrundsätze sind ein interner Maßstab für alle Bechtle Mitarbeiter mit Personalverantwortung.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat steht dem Vorstand jederzeit beratend zur Seite und wird in alle bedeutenden Unternehmensentscheidungen eingebunden. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung, der Strategie sowie über das Risikomanagement, mögliche Risiken und Chancen der Unternehmensentwicklung und über Complyancethemen. Die Informations- und Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung des Vorstands näher erläutert. Bei Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung oder die Leitung der Gesellschaft von Bedeutung sind, informiert der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich. Auch außerhalb der regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen informieren sich der Aufsichtsrat und insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende in Gesprächen

mit dem Vorstand und den Geschäftsführern über die Lage des Unternehmens und wesentliche Geschäftsvorgänge. So kann der Aufsichtsrat das operative Geschäft auf einer angemessenen Informationsgrundlage mit wertvollen Hinweisen und Empfehlungen begleiten. Grundsätzlich leitet der Vorstand seine Unterlagen rechtzeitig vor den Aufsichtsratssitzungen und in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter, sodass sich die Mitglieder angemessen auf die Sitzungen vorbereiten können. Für wichtige Geschäftsvorgänge sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vor.

Vorstand.

Die personelle Zusammensetzung des Vorstands sowie die Ressortzuständigkeiten sind 2014 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Vorstandsvorsitzender ist Dr. Thomas Olemotz. Die Bestellung von Michael Guschlbauer und Jürgen Schäfer zu Vorstandsmitgliedern und die entsprechenden Vorstandsdienstverträge wurden 2014 vorzeitig um weitere fünf Jahre verlängert.

Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt neben der Geschäftsverteilung auch die Zusammenarbeit im Vorstand, Mehrheitserfordernisse bei Beschlüssen sowie die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Für die Mitglieder des Vorstands ist eine Altersgrenze von 65 Jahren vorgesehen.

Bei der Besetzung von sonstigen Führungspositionen sind für die Bechtle AG Qualifikation und Eignung von Bewerbern das maßgebliche Kriterium. Die Gesellschaft ist der Überzeugung, mit ihrem Prinzip der rein fachbezogenen Neutralität den Unternehmensinteressen am besten gerecht zu werden. Unter dieser Vorgabe achtet Bechtle aber gleichwohl bei der Besetzung von Führungsteams auf Diversität und insbesondere die angemessene Berücksichtigung von Frauen und begrüßt Bestrebungen, den Anteil an Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Bereits heute sind bei Bechtle 13 Prozent der Führungspositionen mit Frauen besetzt, ein im Branchenvergleich herausragender Wert (IT-Branche: 4 Prozent). Auch bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sind Qualifikation und Eignung der Kandidaten das maßgebliche Kriterium. Bei der Besetzung von Vorstandspositionen wird eine angemessene Berücksichtigung von Frauen zumindest derzeit nicht ausdrücklich angestrebt. Insoweit ist die Reichweite der entsprechenden Empfehlung des DCGK bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern eingeschränkt. Wenn der derzeit vorliegende Kabinettsentwurf für das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ vom Bundestag beschlossen wird und in Kraft tritt, wird die Bechtle AG im Rahmen der dann geltenden Gesetzeslage diese unternehmensinterne Entscheidung überprüfen.

Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der Bechtle AG besteht satzungsgemäß aus zwölf Mitgliedern. Nach dem Mitbestimmungsgesetz setzt er sich zu gleichen Teilen aus Aktionärs- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit drei Frauen an, verschiedene Mitglieder haben einen besonderen internationalen Hintergrund und die überwiegende Zahl der Vertreter der Anteilseigner ist unabhängig. Die

Arbeitnehmersvertreter stehen teilweise in einem üblichen Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft.

Für den Aufsichtsrat gab es 2014 eine Neuwahl. Das Mandat von Gerhard Schick endete mit Ablauf der Hauptversammlung am 5. Juni 2014. Auf der Hauptversammlung wurde mit großer Mehrheit Dr. Matthias Metz in den Aufsichtsrat gewählt.

Entsprechend diesem Wechsel gab es auch eine Änderung beim Vorsitz des Aufsichtsrats. Diesen hatte bis zur Hauptversammlung am 5. Juni 2014 Gerhard Schick inne. Der Aufsichtsrat wählte im Anschluss an die Hauptversammlung Dr. Matthias Metz zu seinem Vorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Bechtle AG pflegt naturgemäß einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist besonders eng mit Abläufen im Unternehmen vertraut, sodass eine Trennung der Leitungspositionen von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss aus Unternehmenssicht nicht zwingend geboten ist. Daher hatte Gerhard Schick auch den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne. Als langjähriger Vorstandsvorsitzender und später als Aufsichtsratsvorsitzender der Bechtle AG verfügt er über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren (§ 100 Abs. 5 AktG, Ziffer 5.3.2 DCGK).

Dr. Matthias Metz ist seit 6. Juni 2014 Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Er ist Bankkaufmann und Diplomkaufmann. Nach seiner Promotion zum Dr. rer. pol. wurde er 1985 Assistent des Vorstands bei der Deutschen Bank AG in Frankfurt am Main. Ab 1988 war er für die Wüstenrot Bank AG in Ludwigsburg tätig – zunächst als Generalbevollmächtigter, dann als stellvertretendes und schließlich als ordentliches Vorstandsmitglied. 1993 übernahm er in Augsburg die Geschäftsleitung der Filiale der Deutschen Bank AG, bis er zwei Jahre später zum Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA in Frankfurt am Main wechselte. Dort war er drei Jahre lang als Direktor für Controlling, Finanzen und Steuern verantwortlich. 1998 wurde er Generalbevollmächtigter der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, ein Jahr später Vorstandsmitglied für Finanzen. Seit 2006 war er dort Vorsitzender des Vorstands. Sein Mandat endete am 1. Juni 2014. Auch Dr. Metz verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren (§ 100 Abs. 5 AktG, Ziffer 5.3.2 DCGK).

Ein Nominierungsausschuss wurde nicht gebildet. Angesichts der Besetzung des Aufsichtsrats hält der Aufsichtsrat einen solchen Ausschuss derzeit nicht für notwendig.

Der Aufsichtsrat ist darauf bedacht, seine Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen. In einem Turnus von drei Jahren unterzieht der Aufsichtsrat seine Tätigkeit einer umfassenden Effizienzprüfung auf der Grundlage des Leitfadens der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. 2012 wurde eine solche Überprüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass der Aufsichtsrat effizient arbeitet. Kommt der Aufsichtsrat zu der Ansicht, dass sich die Effizienz verschlechtert, wird die Überprüfung jährlich durchgeführt.

In Anlehnung an Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK hat der Aufsichtsrat Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung schriftlich fixiert. Der Aufsichtsrat strebt danach an, dass mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder in besonderem Maße das Kriterium Internationalität erfüllen. Die Zahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder festzulegen, hält der Aufsichtsrat dagegen nicht für sinnvoll. Derzeit erfüllt die überwiegende Zahl der Aufsichtsratsmitglieder das Merkmal „Unabhängigkeit“, da sie in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren

Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen. Außerdem nehmen sie keine Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Bechtle AG wahr. Der Aufsichtsrat wird aber weiterhin Vertreter von Geschäftspartnern als Aufsichtsratsmitglieder vorschlagen, wenn deren spezifische Kenntnisse der Gesellschaft mehr nutzen, als mögliche Interessenkonflikte ihr schaden. Auch die Festsetzung von konkreten Zielen für die Behandlung von potenziellen Interessenkonflikten hält der Aufsichtsrat nicht für erforderlich. Außerdem verfügt der Aufsichtsrat bereits heute über ein hohes Maß an Diversität. Insbesondere sind drei der zwölf Aufsichtsratsmitglieder Frauen. Daher hat das Gremium bislang noch keine konkreten Ziele zum Thema Vielfalt (Diversity) und zur angemessenen Beteiligung von Frauen formuliert. Wenn der derzeit vorliegende Kabinettsentwurf für das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ vom Bundestag beschlossen wird und in Kraft tritt, wird die Bechtle AG im Rahmen der dann geltenden Gesetzeslage diese Entscheidung überprüfen.

Die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele sind gegenwärtig bereits erfüllt. Sie werden bei künftigen Wahlvorschlägen beachtet.

Zur Wahl in das Kontrollgremium sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Altersgrenze von 70 Jahren vor. Gerhard Schick, der nach dem Rücktritt von Klaus Winkler zum 1. Dezember 2013 gerichtlich als Aufsichtsrat bestellt wurde und dessen Mandat zum 5. Juni 2014 endete, hatte zum Zeitpunkt der Bestellung diese Altersgrenze bereits überschritten. Vor dem Hintergrund des unerwarteten Rücktritts von Klaus Winkler und der Notwendigkeit, die Position zeitnah und ohne Übergangsfristen zu besetzen, überwog das allgemeine Unternehmensinteresse jedoch in solch einem Ausmaß, dass aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die Beachtung der Altersgrenze dahinter eindeutig zurückstehen musste. Es handelt sich im Übrigen bei der Altersgrenze in der Geschäftsordnung um eine Sollvorschrift, von der abgewichen werden kann, sofern wie hier ein Ausnahmefall vorliegt. Für künftige Kandidaturen wird die Bechtle AG jedoch die in der Geschäftsordnung festgelegte Altersgrenze beachten.

D&O-Versicherung.

Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie ihre Sorgfaltspflicht schuldhaft, können sie der Bechtle AG gegenüber auf Schadenersatz haften. Zur Abdeckung dieses Risikos hat die Gesellschaft für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung – eine sogenannte Directors & Officers-Versicherung – abgeschlossen. Für den Vorstand wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein Selbstbehalt von 10 Prozent vereinbart, nicht aber für den Aufsichtsrat. Die Bechtle AG ist der Ansicht, dass ein Selbstbehalt nicht dazu beiträgt, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation des Aufsichtsrats zu verbessern.

Interessenkonflikte.

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte, die etwa aufgrund einer Beratungs- oder

Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder Geschäftspartnern entstehen können, gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr weder bei Aufsichtsrats- noch Vorstandsmitgliedern. Detaillierte Informationen zu den bestehenden Mandaten der Organmitglieder in Aufsichtsräten und ähnlichen Kontrollgremien anderer Gesellschaften finden Sie im Konzern-Anhang.

Neckarsulm, im Februar 2015
Bechtle AG
Der Vorstand